

An das
Bundesministerium für
Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Dr. Marold Tachezy
Telefon: 0512/508-2210
Telefax: 0512/508-2205
E-Mail: verfassungsdienst@tirol.gv.at
DVR: 0059463

**Bundesgesetz, mit dem im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch das Zessionsrecht und das
Versicherungsvertragsgesetz geändert werden (Zessionsrechts-Änderungsgesetz-ZessRÄG);
Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.II-1429/51

Innsbruck, 04.03.2005

Zu Zl. BMJ-B5.004/0001-I 2/2005 vom 24. Jänner 2005

Aus der Sicht der vom Land Tirol zu vertretenden Interessen besteht gegen den oben angeführten
Gesetzesentwurf grundsätzlich kein Einwand.

Es wird aber angeregt, den zweiten Satz des Abs. 2 des § 1396a wie folgt zu formulieren: „Der
Übernehmer haftet dem Schuldner auch dann nicht, wenn er das Zessionsverbot gekannt hat.“

Die vorgesehene Formulierung „nicht allein deshalb“ ist nämlich unklar und kann daher die
Rechtssicherheit beeinträchtigen.

25 Ausfertigungen sowie eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme werden unter einem der
Parlamentsdirektion zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederöstr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf. (zusätzlich per e-mail)

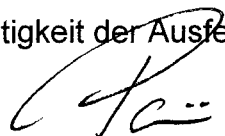
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Liener', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung'.